

der Vollstreckung gemäß § 458 StPO beantragt. Nach ablehnender Entscheidung der StA hat er gegenüber der zuständigen StVK mit Schriftsatz vom 28.4.2015 zu seinem Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung auch gegenüber der Kammer vorgetragen und wiederholt die Verzögerung des Verfahrens gerügt. Jedoch hat er dann nicht den Fortgang des Verfahrens nach § 458 StPO abgewartet, sondern bereits am 28.4.2015 und damit nur vier Tage nach der ablehnenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft die Untätigkeitsbeschwerde erhoben. Dies war jedenfalls verfrüht. Damit war die Untätigkeitsbeschwerde aber jedenfalls schon zum Zeitpunkt ihrer Einlegung unzulässig.

Mitgeteilt vom 2. Strafbenat des Kammergerichts

Gebühren- und Kostenrecht

RVG § 48 Abs. 6

Nachträgliche Erstreckung.

LG Braunschweig, Beschl. v. 19.6.2015 – 11 Qs 115/15

I. ... Mit Beschluss des AG ... vom 17.3.2015 wurde die Pflichtverteidigervergütung ... festgesetzt, wobei die vor der Verbindung angefallenen Gebühren für das hinzuverbundene Verfahren nicht in Ansatz gebracht wurden, da in dem Verfahren weder eine Beordnung noch eine Erstreckung der Beordnung erfolgt sei. ...

Nachdem der Kostenbeamte der Erinnerung nicht abgeholfen hatte, wies das AG Braunschweig die Erinnerung des Verteidigers ... zurück mit der Begründung, dass die ... Gebühren ... zu Recht nicht festgesetzt worden seien, da eine Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung auf das hinzuverbundene Verfahren gem. § 48 Abs. 6 RVG nicht erfolgt sei. Hiergegen legte der Verteidiger ... „sofortige Beschwerde“ ein. ...

II. ... Die Beschwerde ... führt zur Rückgabe der Sache an das AG zur weiteren Veranlassung.

Denn das AG hat bislang nicht über den Antrag des Verteidigers ... , die ... Pflichtverteidigerbeordnung nachträglich ... zu erstrecken, entschieden. Dem Beschluss ist auch keine konkludente ablehnende Entscheidung des AG zu entnehmen ... Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich das AG u.U. der Möglichkeit nicht bewusst gewesen ist, dass es eine Erstreckung nach § 48 Abs. 6 RVG nachträglich hätte aussprechen können.

Der Verteidiger war nicht gehindert, den Erstreckungsantrag noch nach rechtskräftigem Abschluss des Erkenntnisverfahrens zu stellen (KG, Beschl. vom 27.9.2011, 1 Ws 64/10, Rn 5, zitiert nach juris [= *StraFo* 2012, 292]).

Eine nachträgliche Erstreckungsentscheidung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn in dem hinzuverbundenen Verfahren eine Bestellung als Pflichtverteidiger ohne die Verbindung unmittelbar bevorgestanden hätte (LG Berlin JurBüro 2006, 29). Es handelt sich mithin um eine dem Einzelfall angemessene Entscheidung, die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist (OLG Braunschweig, Beschl. v. 22.4.2014, 1 Ws 48/14, Rn 34, zitiert nach juris).

Daher ist die Sache dem AG Braunschweig zurückzugeben, damit dieses die Entscheidung über die Erstreckung nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG nachholen kann.

Soweit das AG in seinem Beschluss die Entscheidung des OLG Braunschweig vom 22.4.2014 zitiert hat, in der das OLG die Nachholung der Entscheidung für nicht erforderlich gehalten hat, wird darauf hingewiesen, dass den Entscheidungen der insoweit vorangegangenen Instanzen entnommen werden konnte, dass diese die Erstreckung nicht ausgesprochen hätten ...

Hier liegt der Fall jedoch anders. ... Denn der inzwischen Verurteilte befand sich ... bereits seit dem 1.8.2014 in Untersuchungshaft, so dass ihm in dem später hinzuverbundenen Verfahren ... unverzüglich ein Pflichtverteidiger hätte bestellt werden müssen.

*Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig*

RVG § 51

Aufwand, der aus verteidigerbezogenen/persönlichen Umständen herrührt, vergrößert den Umfang einer Strafsache nicht (Red).

BGH, Beschl. v. 1.6.2015 – 4 StR 267/11

1. ... Rechtsanwalt L. hat an der Revisionshauptverhandlung ... teilgenommen. Diese dauerte von 9.15 Uhr bis 10.10 Uhr. In der Zeit von 9.40 Uhr bis 10.00 Uhr war die Sitzung unterbrochen.

Mit Schreiben vom 4.11.2014 hat Rechtsanwalt L. beantragt, ihm für die Wahrnehmung des Hauptverhandlungstermins gemäß § 51 RVG eine Pauschgebühr zu bewilligen, weil für ihn ein zweiseitiger Aufwand erforderlich gewesen sei, um den Termin wahrnehmen zu können. Das gesetzliche Abwesenheitsgeld reiche für eine Abgeltung nicht aus.

2. Die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Pauschgebühr nach § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Revisionshauptverhandlung vor dem BGH – nur insoweit ist der BGH nach § 51 Abs. 2 Satz 2 RVG zuständig (BGH, Beschl. v. 8.9.1970 – 5 StR 704/68, BGHSt 23, 324) – liegen nicht vor.

a) Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 RVG ist Voraussetzung der Bewilligung einer Pauschgebühr, die über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht, dass diese wegen des besonderen